

Tuberkulose-Überwachungsprogramm bei Kameliden für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel (IGH)

Merkblatt für Verbände und Tierhalter:innen

Wer ist betroffen:

- Unternehmer von Betrieben (Landwirt:innen), die Kamelide¹ im innergemeinschaftlichen Handel (IGH) – also in EU-Mitgliedsstaaten außerhalb Österreichs – verbringen wollen. Dies gilt auch für vorübergehende Verbringungen, z.B. zum Decken oder zu Ausstellungen.
- Unternehmer von Betrieben (Landwirt:innen), die Kamelide exportieren – also in Drittstaaten verbringen – wollen, wenn der Drittstaat dies verlangt. Ansonsten müssen die Tiere zumindest die Anforderungen für Schlachttiere erfüllen, um eine eventuelle Wiedereinreise in die EU – zumindest zur Schlachtung – gewähren zu können.
- **Nicht** betroffen sind Kamelide, die innerhalb Österreichs verbracht werden, **außer** sie werden an Betriebe verbracht (auch vorübergehend, z.B. zum Decken), die am Überwachungsprogramm teilnehmen.

Was ist zu tun:

- Das verpflichtende Überwachungsprogramm wird als **TGD-Programm** durchgeführt, d.h. es ist die TGD-Mitgliedschaft zu beantragen, falls nicht bereits vorhanden
- Kontakt:
Oö. Tiergesundheitsdienst; Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: +43 (0)732 - 77 20 - 142 33
E-Mail: tgd.post@ooe.gv.at; Web: <https://www.ooe-tgd.at/>
- Abschluss Betreuungsvertrag TGD und Betreuungstierarzt/ärztin
- Führen eines Bestandsregisters (elektronisch oder in Papierform – siehe Anlage) und lückenlose Aufzeichnung aller Zu- und Abgänge bzw. Tierkontakte (auch Alping, Decken und Veranstaltungen!) inkl. Aufbewahrung allfälliger Begleitpapiere (z.B. Viehverkehrsscheine, TRACES)

Anforderungen des Programms:

- Jährlicher Tiergesundheitsbesuch durch Betreuungstierarzt/ärztin (→ TGD-Betreuungsvertrag)
- Fleischuntersuchung **aller** Schlachttiere (auch bei Schlachtung für Eigenbedarf!); entsprechende Dokumentation muss bei der Kontrolle vorgelegt werden
- Sektion **aller** verendeten oder getöteten Tiere ab einem Alter von 9 Monaten – Befunde müssen bei der Kontrolle vorgelegt werden
- 1x jährlich (= im Jahresabstand) Tbc-Test **aller Zuchttiere**² mit negativem Ergebnis durch den/die Betreuungstierarzt/ärztin
- Einstellung von/Kontakt mit Tieren **ausschließlich** von Betrieben, die ebenfalls das Überwachungsprogramm durchführen (Dokumentation!) – Achtung dies betrifft auch Alping, Deckung, Veranstaltungen etc.!
- Das Verbringen in andere EU-Mitgliedsstaaten ist nach **12 Monaten** Durchführung des Programms möglich
- Wurde das Programm **24 Monate** lang erfüllt (inklusive 2-maliger Tuberkulinisierung), kann für den Betrieb auf Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter

bestimmten Voraussetzungen der Status „vernachlässigbares Risiko“ in Bezug auf Tbc erteilt werden

- Wird der Status genehmigt, ist danach das Verbringen ohne die jährliche Tuberkulinisierung möglich.

Die übrigen Punkte des Programms (jährlicher Besuch durch Betreuungstierarzt/ärztin, Fleischuntersuchung, Sektion, Zukauf) müssen weiterhin durchgeführt werden!

Durchführung der Tuberkulinisierung:

Erfolgt durch den/die amtlich beauftragte/n Betreuungstierarzt/ärztin im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung. Ein zweimaliger Besuch innerhalb von 3 Tagen ist notwendig (1. Besuch: Injektion, 2. Besuch: Ablesen)

Definitionen:

¹ **Kamelide:** Huftiere der Gattungen *Camelus ssp.*, *Lama ssp.*, *Vicugna ssp.* (gem. Art. 3 Ziffer 15 der VO (EU) 2020/688)

² **Zuchttiere:** Kamelide weiblichen Geschlechts ab einem Alter von 12 Monaten und Kamelide männlichen Geschlechts ab einem Alter von 24 Monaten, die zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.

Weibliche Kamelide jünger als 12 Monate, wenn sie zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits trächtig sind oder geworfen haben.